

Zur Abgrenzung zwischen Schadenersatz-Rechtsschutz und Vertrags-Rechtsschutz

von RA Dr. Johannes Hebenstreit

Bei Abschluss einer Rechtsschutzversicherung muss entschieden werden, ob das Segment „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“¹ mitversichert wird oder nicht. Dies sollte sorgfältig überlegt werden. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass viele Rechtsstreitigkeiten des Alltags direkt oder indirekt auf ein Vertragsverhältnis zurückgehen, auch wenn das manchmal nicht schon auf den ersten Blick erkennbar ist. Hat man den vertraglichen Bereich nicht rechtsschutzversichert, muss der Versicherer einen solchen Rechtsstreit nicht decken.

Insbesondere darf dabei nicht vergessen werden, dass auch die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die in Zusammenhang mit einem Vertrag stehen, nur dann versichert ist, wenn der Versicherungsvertrag das genannte Segment umfasst. Hat man hingegen nur „Schadenersatz-Rechtsschutz“² versichert, nicht aber auch den „Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz“, ist lediglich Schadenersatz im außervertraglichen Bereich gedeckt.

Die Bedeutung dieser Unterscheidung zeigt ein aktueller Fall, der bis zum Höchstgericht³ ging: Der Kläger wurde Opfer eines ärztlichen Kunstfehlers und hatte lediglich den „Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz“ für den Privat- und Berufsbereich versichert, nicht aber auch den „Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz“. Konkret hatte ein Arzt die Ursache von Beschwerden an der Schulter des Klägers falsch eingeschätzt und damit den Kläger unrichtig behandelt. Der Kläger forderte daher Schadenersatz vom Arzt und argumentierte, dass ihn dieser durch die Fehlbehandlung am Körper verletzt habe. Für den Schadenersatzprozess wollte der Kläger die Deckung seiner Rechtsschutzversicherung.

Die Versicherung lehnte die Deckung jedoch mit der Begründung ab, der Kläger habe implizit einen Behandlungsvertrag mit dem Arzt geschlossen. Der begehrte Schadenersatzanspruch gegenüber dem Arzt sei daher rein vertraglicher Natur, auch wenn sich der Kläger auf Körperverletzung berufe. Daraufhin klagte der Kläger seine Rechtsschutzversicherung, um diese Frage zu klären.

¹ Art. 23 ARB

² Art. 19 ARB



Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

RECHTSANWALT
DR. HEBENSTREIT 

Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg
T +43 (662) 871 871
F +43 (662) 871 871 22
M office@ra-hebenstreit.at
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600
DVR 4000366

Zur Abgrenzung zwischen Schadenersatz-Rechtsschutz und Vertrags-Rechtsschutz

von RA Dr. Johannes Hebenstreit

Während das Erst- und Zweitgericht der Argumentation des Klägers folgten, drehte der OGH die Sache um, d.h. er wies die Klage ab. Der OGH stellte klar, dass sämtliche Ansprüche, die aus einem Vertrag abgeleitet werden, vertraglicher Natur sind. Werde einem Arzt vorgeworfen, dass er einen Krankheitszustand nicht erkannt und damit keine richtigen Maßnahmen zur Linderung ergriffen habe, lasse sich der daraus folgende Schadenersatzanspruch nur auf den Behandlungsvertrag zurückführen. Es bestehe daher keine Rechtsschutzdeckung.



Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Rechtsanwalt Dr. Hebenstreit absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Salzburg und schloss dieses im Jahr 2003 mit dem akademischen Doktorgrad ab. Für seine hervorragenden Studienleistungen wurde er vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ausgezeichnet.

Weiters schloss er im Jahr 2004 das Masterstudium an der renommierten Universität Cambridge in Großbritannien mit dem akademischen Titel Master of Law (LL.M.) ab. Seit 2009 ist er in Salzburg als Rechtsanwalt tätig.

³ OGH vom 26.11.2014, 7 Ob 193/14d

RECHTSANWALT
DR. HEBENSTREIT 

Dr. Johannes Hebenstreit, LL.M.*
*University of Cambridge

Schranneng. 10E, 5020 Salzburg
T +43 (662) 871 871
F +43 (662) 871 871 22
M office@ra-hebenstreit.at
W www.ra-hebenstreit.at

UID ATU61702600
DVR 4000366